

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

29 (14.4.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 29

Karlsruhe, den 14. April

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 200. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen. Vom 3. März 1923.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes:

§ 1.

Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus wird bestraft, wer während der in Friedenszeit erfolgten Besetzung deutschen Gebiets durch eine fremde Macht dieser in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Angelegenheiten als Spion dient oder Spione dieser Macht anfnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren.

§ 2.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Millionen Mark zu erkennen. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 3.

§ 93 des Strafgesetzbuchs über die Beschlagnahme des Vermögens gilt entsprechend.

§ 4.

Für die Aburteilung ist das Reichsgericht zuständig.

Berlin, den 3. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichskanzler
Cuno.

Der Reichsminister des Innern
Dezer.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze.

Nr. 201. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). Vom 16. März 1923.

Auf Grund des Artikels VI Absatz 1 Nr. 1—3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Steuern, Zölle, sonstige Abgaben oder Gebühren oder Geldbeträge, die als Abgaben oder Gebühren von andern als nach den deutschen Vorschriften zuständigen Stellen gefordert werden, an einen Beauftragten einer fremden Macht oder an eine Kasse, die sich in ihrer Gewalt befindet, zu zahlen oder die Zahlung für eine fremde Macht anzunehmen.

§ 2.

Für den Warenverkehr über die Reichsgrenzen und innerhalb des Reichsgebiets ist es verboten,
1. bei andern als den nach den deutschen Vorschriften zuständigen Stellen
a) Bewilligungen (Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Zu- und Ablaufsgenehmigungen) für sich oder andere zu beantragen, sich oder andern zu beschaffen oder von solchen Bewilligungen in diesem Verkehre Gebrauch machen,
b) aus der Ausfuhr erzielte Devisen abzuliefern oder für solche Stellen anzunehmen;
2. Waren zu liefern, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie auf Grund von Bewilligungen der in Nr. 1 a genannten Art in das Ausland oder aus dem besetzten in das unbesetzte Reichsgebiet oder aus dem unbesetzten in das besetzte Reichsgebiet verbracht werden sollen;
3. Waren anzunehmen, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie auf Grund von Bewilligungen der in Nr. 1 a genannten Art in das Reichsgebiet oder aus dem besetzten in das unbesetzte Reichsgebiet oder aus dem unbesetzten in das besetzte Reichsgebiet verbracht worden sind.

§ 3.

Wer es unternimmt, den Vorschriften der §§ 1 oder 2 zuwiderzuhandeln, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert, anreizt oder sich erbieht. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Neben Gefängnis kann, neben Zuchthaus muß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, und zwar in den Fällen des § 1 mindestens im dreifachen Werte des gezahlten Betrags, in den Fällen des § 2 Nr. 1 a, 2 und 3 mindestens im dreifachen Werte der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, in den Fällen des § 2 Nr. 1 b mindestens im dreifachen Werte der Waren, aus deren Erlös sich die Höhe des abzuliefernden Devisenbetrags ergab.

Bei mildernden Umständen oder im Falle der Fahrlässigkeit ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Neben der Strafe ist in den Fällen des Absatz 1—3 anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; in den Fällen des Absatz 6 kann dies angeordnet werden. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag gemäß Artikel III § 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 147) erfolgen.

Waren und Zahlungsmittel, hinsichtlich deren den Vorschriften des § 2 zuwidergehandelt wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für verfallen zu erklären. Weist der von der Beschlagnahme Betroffene nach, daß er die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot des § 2 weder gekannt hat noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen, so ist die Verfallerklärung nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917/22. März 1920/3. Mai 1922 (Reichsgesetzblatt 1917, Seite 41/1920, Seite 334/1922 I, Seite 479) entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die obersten Landesbehörden sind befugt, die örtliche Zuständigkeit der Gerichte abweichend von den sonst geltenden gesetzlichen Vorschriften zu regeln.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 16. März 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker.

Nr. 202. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). Vom 29. März 1923.

Auf Grund des Artikels VI, Absatz 1, Nr. 1—3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Waren zu liefern oder sonstige Leistungen zu bewirken, wenn bekannt ist oder den Umständen nach angenommen werden muß, daß sie unter Mitwirkung von Dienststellen der an der Ruhrbesetzung beteiligten Mächte oder anderer nach den deutschen Vorschriften nicht zuständiger Stellen dem Besteller oder einem sonstigen Empfänger zugeführt werden sollen.

Ebenso ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die solche Lieferungen oder sonstigen Leistungen vorzubereiten oder zu fördern geeignet sind, insbesondere Anzeigen an Dienststellen der im Absatz 1 bezeichneten Art zu erstatten.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung) vom 16. März 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 64 vom 16. März 1923) finden entsprechende Anwendung. Die neben der Freiheitsstrafe zu erkennende Geldstrafe bemißt sich nach dem dreifachen Wert der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 29. März 1923.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Becker.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
In Vertretung: Müller.